

Sitzungsunterlagen

2. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Ausschusses für
Umwelt, Verkehr und Tiefbau
15.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl.	5
--------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift	
Genehmigung Niederschrift 19.05.2026	7
Genehmigung Niederschrift 22.04.2026	9
TOP Ö 4 Berufung Umweltbeiratsmitglieder	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3958/2026	11
TOP Ö 5 Vergabe Objektplanung Verkehrsanlagen	
Sulzbogen_Richard-Higgins_Heimstätten	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3946/2026	15
Anlage 1_SA-Nr. 145; StR Brückner; Verkehrssicherheit erhöhen - Grunderwerb beim Straßenumbau prüfen 3946/2026	21
TOP Ö 7 Beschluss Fortführung Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität ab 2026	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3822/2025	23
Anlage 1_2021-04-12_Richtlinien Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität i.K. ab 12.04.2021 3822/2025	29
Anlage 2_2021_04_12_Antrag Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität_1.1_i.K.ab 12.04.2021 3822/2025	35
Anlage 3_2024-04-23-Richtlinien 2024 bis 2025 mit OB Unterschrift 3822/2025	41
Anlage 4_Antrag Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität_2024 3822/2025	47
TOP Ö 8 Vollzug der StVO; Schnellmaßnahme Fürstenfelder Straße: Tempo 30 zwischen Stadtpark und Klosterstraße	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3732/2025	53
Anlage 6_Beschluss aus UVTA vom 4.2.26 3732/2025	57
Anlage 7_Präsentation_Ergebnis Ortsbegehung am 22.4.26 3732/2025	61
TOP Ö 9 SA 207/2020-2026 Parkraumkonzept in der Innenstadt zeitnah nachbessern und optimieren	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3929/2026	83
Anlage zum Sachantrag 207_2020-2026 3929/2026	87

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Rechtsamt

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 29.06.2026

Einladung zur **2. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für** **Umwelt, Verkehr und Tiefbau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Mittwoch, 15.07.2026, 18:00 Uhr**, stattfindenden Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52. Abs. 3 GO
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
3. Umwelt- und verkehrsrechtliche Fragen
4. Berufung Umweltbeiratsmitglieder
5. Vergabe Objektplanung Verkehrsanlagen Sulzbogen_Richard-Higgins_Heimstätten
6. Bahnhof Buchenau - Verlängerung des Abstell- und Wendegleises; mündlicher Bericht
7. Beschluss Fortführung Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität ab 2026

8. Vollzug der StVO; Schnellmaßnahme Fürstenfelder Straße: Tempo 30 zwischen Stadtpark und Klosterstraße
9. SA 207/2020-2026 Parkraumkonzept in der Innenstadt zeitnah nachbessern und optimieren
10. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Philipp Heimerl
3. Bürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau
--

Betreff/Sach-antragsnr.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.	Ö 2	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Kie/he	Erstelldatum	18.06.2026	
Verfasser	Frau Hess	Zuständiges Amt	Amt 3 <i>lio</i>	
Sachgebiet	Amt 3	Abzeichnung OB:	<i>gc</i>	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	15.07.2026	Ö

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **1. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau vom 19.05.2026.**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau
--

Betreff/Sachantragsnr.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.	Ö 2	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Kie/he	Erstelldatum	18.06.2026	
Verfasser	Frau Hess	Zuständiges Amt	Amt 3 <i>lio</i>	
Sachgebiet	Amt 3	Abzeichnung OB:	<i>[Signature]</i>	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	15.07.2026	Ö

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **38. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau vom 22.04.2026.**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3958/2026

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Berufung Umweltbeiratsmitglieder				
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		41-Wo	Erstelldatum		15.06.2026	
Verfasser		Wolter, Sarah	Zuständiges Amt		Amt 4	
Sachgebiet		41 Stadtplanung, Grünwesen	Abzeichnung OB: Abzeichnung 3. Bgm:			
Beratungsfolge			Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Vorberatung		15.07.2026	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung		28.07.2026	Ö

Anlagen:	Bewerbungsunterlagen der 9 Bewerber und Bewerberinnen (nicht öffentlich)
----------	--

Beschlussvorschlag:

- Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau empfiehlt dem Stadtrat, folgende sieben Bewerber*innen als Mitglieder in den Umweltbeirat zu berufen:

	Mitglieder
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	

- Die Amtszeit des neuen Umweltbeirates beginnt am 01.08.2026 und endet am 31.07.2029.

Refe- rent/in	Neuhauß/BBV	Planung und Bau	Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in	Brückner/Die GRÜNEN	Umwelt, Naturschutz	Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in	Geißler/BBV	Personal	Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in	Siegler/CSU	Personal	Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in	Langer/Die Linke	Personal	Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in	Urban/CSU	Wirtschaftsförderung, Innovation	Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz			keine		
Umweltauswirkungen			keine		
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	1.150 ,	00 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Durch den Beschluss des Stadtrates vom 25.04.2018 über die Satzung des Umweltbeirates der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck wurde die Gründung eines Umweltbeirates beschlossen.

Der Umweltbeirat setzt sich zusammen aus sieben bestellten Vertretern und Vertreterinnen verschiedener, im Umweltbereich aktiver Vereine aus Fürstenfeldbruck sowie weiteren Mitgliedern, die sich beruflich und privat für die Umwelt engagieren.

Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindebürger nach Art. 15 Abs. 2 GO sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Stadtrat erfüllen. Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.

Aufgabe des Beirates ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Fragen des Natur-, Klima- und Umweltschutzes zu beraten. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auch auf alle größeren städtischen Hoch- und Tiefbauprojekte, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Bebauungspläne sowie die Unterhaltung von städtischen öffentlichen Grünflächen.

Die Amtszeit des Umweltbeirates währt höchstens drei Jahre. Sie beginnt jeweils mit der Berufung der Umweltbeiräte durch den Stadtrat und endet mit der Berufung eines neuen Umweltbeirates.

Die Amtszeit des neuen Umweltbeirates beginnt am 1. August 2026 und endet am 31. Juli 2029.

Die bevorstehende Berufung in den Umweltbeirat wurde über die Homepage der Stadt Fürstenfeldbruck, im Rathausreport und der örtlichen Presse mit der Aufforderung bekanntgegeben, sich als Mitglied für den Umweltbeirat zu bewerben. Bei der Verwaltung gingen bis zur vorgegebenen Bewerbungsfrist am 12.06.2026 insgesamt 9 Bewerbungen ein.

Folgende Kandidat*innen haben sich beworben:

Bewerber*innen:	Organisation/Verein
Barbara Huber	
Katharina Beer - Pfaller	
Alexander Hösch	
Katrin Smit	
Örs Huber	Umweltbeirat – Amtsperiode 3 Nachrücker
Florian Saur	
Tilo Scholze	
Dieter Heiß	
Friedrich Reich	

Die Bewerbungsschreiben sowie die Lebensläufe sind in der Anlage aufgeführt. Der Ausschuss Umwelt, Verkehr und Tiefbau ist in Bezug auf die Berufung in den Umweltbeirat in vorberatender Funktion tätig. Der Ausschuss berät darüber, welche der Kandidat*innen dem Stadtrat zur eigentlichen Berufung zu empfehlen sind. Der Umweltbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen

Stellvertreter / eine Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ein Verein oder eine Organisation dürfen maximal durch 2 Mitglieder im Umweltbeirat vertreten sein. Insofern sind laut Umweltbeiratssatzung sieben Kandidat*innen vorzuschlagen.

Bei der Besetzung von Gremien mit externen Mitgliedern soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3946/2026

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Vergabe Objektplanung Verkehrsanlagen Sulzbogen_Richard-Higgins_Heimstätten und SA 145, Hr. Brückner-Grunderwerb Sulzbogen			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	10.06.2026	
Verfasser		Gessner, Claudia	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		43 Stadtentwicklung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	15.07.2026	Ö

Anlagen:	Anlage 1_SA 145 STR Brückner Grüne_Verkehrssicherheit erhöhen – Grunderwerb beim Straßenumbau prüfen NÖ_Anlage 2 – HOAI Planung Sulzbogen_Bieterverzeichnis+NÖ Infos
----------	---

Beschlussvorschlag:

Vergabe Planungsleistungen

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt:

- 1) Der Auftrag für die ausgeschriebenen Planungsleistungen für die Objektplanung der Verkehrsanlagen Am Sulzbogen – Richard-Higgins-Str. - Heimstättenstraße, der Freianlagen des Taschenparks sowie der Lichtsignalanlagen wird an den Bieter mit der höchsten Bewertungspunktezahl (945 Punkte von 1000 möglichen Punkten) erteilt.

SA 145 Herr STR Brückner – Verkehrssicherheit erhöhen – Grunderwerb prüfen

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

- 1) Die Stadt Fürstenfeldbruck wird beauftragt, bei der geplanten Umgestaltung des Straßenzuges Am Sulzbogen — Richard-Higgins-Str. — Heimstättenstraße einen

Grunderwerb zu prüfen, um die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrende durch ausreichend breite Gehwege und Schutzstreifen zu erhöhen.

Abweichender Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- 2) Die Stadt Fürstenfeldbruck führt die Planung und den Umbau des Straßenzugs Am Sulzbogen – Richard-Higgins-Straße – Heimstättenstraße auf eigenem, städtischem Grund bestmöglich aus.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in	Pöttsch/SPD	Verkehr	Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	2026/27 ab 2028	2x250.000 € je 1,5Mio €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	Planung	600.000€ €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			Grobk ostens chätzu ng	7,2 Mio€ €	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Die Planungsleistungen für die Sanierung und den Umbau des Straßenzugs Am Sulzbogen / Richard-Higgins-Straße / Heimstättenstraße wurden am 11.05.2026 öffentlich EU-weit ausgeschrieben und bekannt gemacht. Zur Submission am 11.06.2026 gingen 4 Angebote ein. Alle Firmen liegen in einem Umgriff von max. 50 km von Fürstenfeldbruck entfernt.

Die formelle Prüfung der Angebote erfolgte durch die Vergabestelle. Alle Bieter erfüllten die formalen Kriterien und sind wirtschaftlich, finanziell und fachlich geeignet. Ein Ausschluss von Angeboten war nicht erforderlich.

Die Nachrechnung und Prüfung der Angebotspreise ergaben keine gravierenden Unstimmigkeiten, welche Auswirkungen auf die Punktevergabe beim Kriterium „Preis“ gehabt hätten.

Die Zuschlagskriterien für die Bewertung der Angebote waren folgende:

1.	Preis	35% - max. 350 Punkte
2.	Qualität und Inhalt des Angebots	25% - max. 250 Punkte
3.	Fachliche Qualifikation	40% - max. 400 Punkte

Somit konnte ein Bieter max. 1000 Punkte bei bestmöglicher Bewertung erreichen. Die eingegangenen Angebote wurden von verschiedenen Personen bewertet.

Beim Vergleich des Angebots des günstigsten Bieters mit der Grobkostenschätzung der Verwaltung, liegt das Angebot des günstigsten Bieters rund 23 % unter dem geschätzten Auftragsvolumen.

Die Angebotspreise der übrigen Bieter liegen auch alle mind. 11% unter der Grobkostenschätzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Honorarermittlung jedoch vorläufig ist und im weiteren Projektverlauf an die Kostenberechnung (Lph 3 Entwurfsplanung) angepasst wird.

Im Haushalt 2026/2027 stehen jeweils 250.000€ zur Verfügung, für 2028 und 2029 wurden bereits je 1,5 Mio € vorgesehen. Ursprünglich beantragt wurden für die Planung in 2026 500.000€ und ab 2027 jährlich 1,5 Mio €.

Die Bearbeitungszeit für die Planung läuft ab August 2026 bis mind. Ende 2029. Mit dem Bau soll voraus. in 2027 begonnen werden. Es ist somit in den ersten Monaten der Projektbearbeitung zu entscheiden, ob der Ausführungszeitplan an das Budget angepasst werden muss oder ob Mittel verschoben werden können, um auch eine Bauausführung in 2027 schon zu ermöglichen, wenn diese wirklich erreicht werden könnte.

Der Zuschlag wird erst nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist an den Bestbieter erteilt.

Nach der mathematischen und qualitativen Auswertung hat das Angebot der Firma mayr Beratende Ingenieure die höchste Gesamtzahl von 945 Bewertungspunkten erreicht. Die weiteren Bieter haben folgende Punktzahlen erreicht: 851,67 Punkte, 843,33 Punkte, 718,33 Punkte.

Der Bieter liegt mit seinem Honorarangebot im wirtschaftlich optimalen Bereich und hat den zweit günstigsten Preis abgegeben.

Die eingereichten Unterlagen zur Projektabwicklung überzeugten insbesondere durch die Darstellung eigener Ideen, der kurzfristigen Verfügbarkeit auf der Baustelle, der Darstellung der eigenständigen Projektbearbeitung sowie der sehr guten Referenzen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau die Planungsleistungen an den Bieter mit der höchsten Bewertungspunktezahl zu einer vorläufigen Gesamtbruttosumme von 599.151,49€ zu vergeben und kommt zu dem auf Seite 1 befindlichen Beschlussvorschlag.

SA 145 – STR Brückner, Verkehrssicherheit erhöhen – Grunderwerb beim Straßenumbau prüfen

Weiterhin stellte Herr Stadtrat Thomas Brückner im September 2023 für die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen einen Antrag zum Thema Grunderwerb beim Straßenumbau.

Der Antrag lautet wie folgt:

Die Stadt Fürstenfeldbruck wird beauftragt, bei der geplanten Umgestaltung des Straßenzuges Am Sulzbogen — Richard-Higgins-Str. — Heimstättenstraße einen Grunderwerb zu prüfen, um die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrende durch ausreichend breite Gehwege und Schutzstreifen zu erhöhen.

Er begründet seinen Antrag mit der schmalen Straßenraumbreite und den daraus resultierenden schmalen Gehwegen von 1,55m oder 1,60m.

Mit einem Grunderwerb hätte man die Möglichkeit, mehr Fläche für die schwächeren Verkehrsteilnehmer zur Verfügung zu stellen und somit die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltung ist bewusst, dass es im Planungsgebiet Engstellen gibt, bei denen nur sehr schmale Gehwege vorgesehen werden können. In den entsprechenden Bereichen Grunderwerb anzustreben wäre verbunden mit einer enorm hohen Zeitverzögerung und notwendigen Kapazitäten seitens der Verwaltung. Die Erfolgsaussichten alle betroffenen Grundstückseigentümer entlang der schmalen Bereiche zu einem Verkauf zu bewegen, hält die Verwaltung für aussichtslos und hat deswegen seit 2023 sich dafür eingesetzt, die Planung auf städtischem Grund umzusetzen.

Entlang der Heimstättenstraße, welche sehr eng ist, sind vor allem Einfamilienhäuser angesiedelt und die Flächen entlang der Straßen werden für Stellplätze oder Hecken/Grünflächen genutzt.

Der zweite Engstellenbereich südlich der Einmündung „Geisinger Steig“ wird gesäumt von großen Wohneigentumsgemeinschaften, mit denen Verhandlungen bzgl. Grunderwerb sich erfahrungsgemäß auch als kompliziert und nahezu unmöglich darstellen.

Die Politik hat kürzlich aktiv aufgefordert, auch die großen Straßenplanungsprojekte voranzubringen und mit der nun erfolgreichen Planungsvergabe kann dieses Projekt zügig umgesetzt werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den vorliegenden Beschlussvorschlag des SA 145 abzulehnen und die Planung ohne Grunderwerb auf eigenem städtischem Grund bestmöglich umzusetzen und kommt zu dem auf Seite 1 befindlichen abweichendem Beschlussvorschlag.

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Stadtratsfraktion****Fürstenfeldbruck, 19.09.2023**

Thomas Brückner, Münchner Straße 2, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel. 0160 / 919 666 06

An
Stadt Fürstenfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister Christian Götz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Götz,

im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich folgenden Antrag:

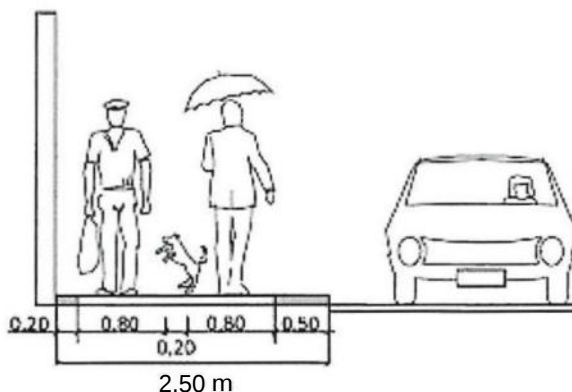
BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB/	1	2	3	4	5	Vf
^Kenntnis /Mitwirkung an						
19. SEP. 2023						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Röckspr.	Vorgang avoll.	vor Ausl. verl.	Eilt/ sofort		
Termin 21.9.23						

Verkehrssicherheit erhöhen – Grunderwerb beim Straßenumbau prüfen

Die Stadt Fürstenfeldbruck wird beauftragt, bei der geplanten Umgestaltung des Straßenzuges Am Sulzbogen – Richard-Higgins-Str. – Heimstettenstraße einen Grunderwerb zu prüfen, um die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrende durch ausreichend breite Gehwege und Schutzstreifen zu erhöhen.

Begründung:

Die Straßenraumbreite ist in vielen Bereichen, so z.B. im Abschnitt I zwischen Am Pöglschlag und Geisinger Steig, mit 10,65 bis 10,90 m äußerst gering. Mit 4,50 m Restfahrbahn und beidseitigen je 1,50 m breiten Schutzstreifen ergibt sich eine Fahrbahnbreite von 7,50 m. Die Gehwege sind aber laut derzeitiger Planung vom 23.03./11.08.2023 beidseitig z.T. nur 1,55 oder 1,60 m breit, und überwiegend deutlich schmaler als heute. Auf diesen Wegen stehen auch noch Verkehrsschilder, Verteilerkästen von Stadtwerken und Telekom und die Masten für Straßenbeleuchtung, Zebrastreifen oder LSA. Eine Begegnung von radelnden Kindern, von Kinderwagen, Buggies, Rollatoren oder Rollstühlen wird schwierig bis konfliktfrei unmöglich! Ein Sicherheitsstreifen als Puffer zur Fahrbahn fehlt ganz. Busse und LKW fahren direkt an der Gehsteigkante!



Dimensionierung von Fußgänger-Verkehrsanlagen nach FIS (Forschungs-Informations-System)

Das Verkehrsforum FFB hatte in einem Schreiben vom 24.02.2023 zur im RTR vorgelegten Planung Stellung genommen, und Vorschläge zur Abhilfe gemacht, auf die aber nur teilweise von der Stadtverwaltung eingegangen wurde. Ein Vorschlag war dabei, durch Grunderwerb ausreichend breite Gehwege und Schutzstreifen zu ermöglichen. In einer der ersten Besprechungen für den 2. BA des gesamten Straßenumbaus wurden u.a. Grundstückserwerbe andiskutiert und der Erwerbsmöglichkeit auch von OB Raff zugestimmt. Diese Möglichkeiten sind bisher nicht geprüft worden und sollten unbedingt in die vertieften Planungen einfließen, bevor wir uns mit verminderten Gehweg- und Schutzstreifenbreiten abfinden! Denkbar ist Grunderwerb vor allem dort, wo es sich um einen einzelnen Bauträger oder eine Wohnungsbaugesellschaft handelt, und nicht um eine Vielzahl von Wohnungseigentümern.

Gerade am Zebrastreifen an der Einmündung des Geisinger Steigs haben wir die engste Stelle mit Gehwegbreiten von 1,55 oder 1,60 m. Das ist für eine verkehrssichere Abwicklung von Fuß- und Radverkehr an dieser Stelle deutlich zu wenig! Auf der Westseite der Straße zwischen der südlichen Einmündung der Ettenhofer Str. und dem Oberögger Weg könnte durch Grunderwerb auf der gesamten Länge 1,0 m Straßenraumbreite gewonnen werden. Die dort auf Privatgelände angeordneten Senkrechtparker mit einer Tiefe von 6,0 m können dabei auf 5,0 m reduziert werden.

Für die beidseitigen Gehwege ergäben sich dann an der engsten Stelle Breiten von mind. 2,00 m, die Schutzstreifen wären mind. 1,58 m breiter als die vorgeschriebene Regelbreite. Richtung südliche Einmündung der Ettenhofer Str. können wir dadurch sogar annähernd die Qualität wie im 1. BA Sulzbogen Süd mit 2,30 m breiten Gehwegen und 1,75 m breiten Schutzstreifen erreichen.

Thomas Brückner

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3822/2025

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Beschluss Fortführung Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität ab 2026			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	19.12.2025	
Verfasser		Gessner, Claudia	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		43 Stadtentwicklung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	15.07.2026	Ö

Anlagen:	1. 2021-04-12_Richtlinien Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität i.K. ab 12.04.2021 2. 2021-04-12_Antrag Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität_1.1_i.K.ab 12.04.2021 3. 2024-04-23_Richtlinien 2024 bis 2025 mit OB Unterschrift 4. Antrag Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität_2024
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau entscheidet sich für einen der folgenden Beschlussvorschläge 1 oder 2 und beschließt dementsprechend:

1. Das städtische Förderprogramm zur Fahrrad- und Elektromobilität wird im Jahr 2026 und den Folgejahren **unbefristet wie ursprünglich im Februar 2021** beschlossen fortgeführt. Die Förderrichtlinien (Basis: Version vom 12.04.2021) sind durch den Oberbürgermeister schnellstmöglich in Kraft zu setzen. Sollten Änderungs-/Ergänzungswünsche seitens der Politik oder der Verwaltung im Laufe der Zeit auftreten, können diese gebündelt beantragt und entsprechend im Ausschuss behandelt werden.
2. Das städtische Förderprogramm zur Fahrrad- und Elektromobilität wird im Jahr 2026 und den Folgejahren **unbefristet mit der Richtlinienversion vom**

23.04.2024, also nur Förderung für Lastenpedelecs, Lastenfahrräder, Fahrradanhänger und (E-)Dreiräder für Erwachsene, fortgeführt. Die Förderrichtlinien sind durch den Oberbürgermeister schnellstmöglich in Kraft zu setzen. Sollten weitere Änderungs-/Ergänzungswünsche seitens der Politik oder der Verwaltung im Laufe der Zeit auftreten, können diese gebündelt beantragt und entsprechend im Ausschuss behandelt werden.

3. In der zukünftigen Haushaltsplanung sollen jährlich weiterhin Mittel in Höhe von (Betrag wird in der Sitzung festgelegt) xxx € pro Jahr im Haushalt angemeldet werden. Es ist zu prüfen, ob diese Summe auch für die Jahre 2026 und 2027 noch zur Verfügung gestellt werden können, wenn die Anzahl der eingehenden Anträge entsprechend hoch werden sollte.

Referent/in	Pötzsch/SPD	Verkehr, Tiefbau	Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in		Klimaschutz und Energie	Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	2026/ 2027	je 20.000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Nein	jährlich ab 2028	zu beschließen €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten	Jährlich		entsprechend beschlossene Summe	€	

Sachvortrag:

Mit Wirkung vom 08.08.2019 wurden die „Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung von Pedelecs, Lastenpedelecs, Elektro-Kleinkrafträdern, Lastenfahrrädern und Lastenanhängern (Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität)“ erstmalig in Kraft gesetzt und leicht modifiziert in 2020 fortgesetzt.

Mit den **Richtlinien, welche ab 12.04.2021 unbefristet in Kraft** gesetzt wurden, wurden der Erwerb folgender Fahrzeuge in der entsprechend angegebenen Höhe gefördert (Anlage 1 – „RiLi 2021“):

- Gewerbliche Pedelecs (25% der Kosten, max. 500€, keine Privathaushalte)
- Lastenpedelecs und eine Kombination/ ein Gespann aus Pedelec und Anhänger (25% der Kosten, max. 750€ für Gespanne und 1.000€ für Lastenpedelecs)
- Lastenfahrräder und eine Kombination/ ein Gespann aus Fahrrad und Anhänger (25% der Kosten, max. 750€)
- Fahrradanhänger (25% der Kosten, max. 250€)
- (E-)Dreiräder für Erwachsene (25% der Kosten, max. 1000€)
- S-Pedelecs (25% der Kosten, max. 750€)
- Elektro-Kleinkrafträder (25% der Kosten, max. 750€)
- Klimaprämie (wenn gefördertes Elektro-Kleinkraftrad nachweislich mit Strom aus 100% erneuerbaren Energien geladen wird, einmaliger Zuschuss 200€)

Zur Finanzierung wurden im Haushalt 2021 50.000€ beantragt. Diese Summe wurde vorerst auch für die Folgejahre beantragt, es sei denn die Haushaltslage oder die Nachfrage erfordert eine Veränderung der Summe. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in Abhängigkeit der Reihenfolge des Antragseingangs. Sind die Mittel verbraucht (oder in einem Jahr gar keine Mittel genehmigt), werden Anträge abgelehnt.

Aufgrund der Haushaltslage kam es dann im Rahmen der Haushaltskonsolidierungen für den Doppelhaushalt **2024/2025 zu einer Reduzierung** der beantragten Mittel (30.000 €) und es wurden lediglich folgende Fahrzeuge gefördert (Anlage 2 – „RiLi 2024“):

- Lastenpedelecs (25% der Kosten, max. 1.000€)
- Lastenfahrräder (25% der Kosten, max. 750€)
- Fahrradanhänger (25% der Kosten, max. 250€)
- (E-)Dreiräder für Erwachsene (25% der Kosten, max. 1000€)

Folgende Anträge wurden in den letzten Jahren mit den entsprechend aufgelisteten Fördermitteln bewilligt:

- 2019: 18 Anträge – ca. 18.000'€ Fördermittel
- 2020: 54 Anträge, 5 Klimaprämien – ca. 35.700 € Fördermittel
- 2021: 71 Anträge, 4 Klimaprämien – ca. 39.700 € Fördermittel
- 2022: 97 Anträge, 4 Klimaprämien – ca. 49.700 € Fördermittel
- 2023: 55 Anträge, 1 Klimaprämie – ca. 30.600 € Fördermittel
- 2024: 21 Anträge – ca. 12.092,27 € Fördermittel
- 2025: 29 Anträge – ca. 13.505,86 € Fördermittel

Somit muss für die Jahre ab 2026 entschieden werden, in welcher Form das Förderprogramm weiterzuführen ist und welche Summe für die Förderungen bereitzustellen ist.

Übergangsweise wurde das Förderprogramm von 2024/2025 verlängert und ist seit 1.1.2024 gültig. Für die Jahre 2026 und 2027 sind je 20.000€ vorgesehen.

Nach aktuellem Stand (5.6.2026) sind 15 Anträge für Anhänger, Lastenpedelecs oder E-Dreiräder eingegangen. Die hierfür vorgesehene Förderhöhe beträgt rd. 6.700€.

Aktuell ist folgende Regelung bzgl. **Ersatzbeschaffungen** im Antrag enthalten, welche aus Sicht der Verwaltung unverändert beibehalten werden kann:

„Pro Antragsberechtigten kann in einem Zeitraum von 5 Jahren einmalig ein Fahrzeug gefördert werden.“ In der Sitzung kann entschieden werden, diese Regelung auch in den Text der Richtlinie selber mit aufzunehmen, zwingend notwendig ist dies nicht.

Die Verwaltung wird weiterhin regelmäßig mit entsprechenden Meldungen auf der Homepage, in sozialen Medien oder in der Presse auf das Förderprogramm aufmerksam machen.

Die Stadtverwaltung kommt somit zu dem auf Seite 1 formulierten Varianten 1 und 2 für einen Beschlussvorschlag.

**Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung von Pedelecs, Lastenpedelecs, Lastenfahrrädern, Fahrradanhängern, (E-)Dreirädern für Erwachsene, S-Pedelecs und Elektro-Kleinkrafträdern
(Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität)
vom 12.04.2021**

0. PRÄAMBEL	2
I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES FÖRDERBEREICHES	
1. ZWECK DER FÖRDERUNG	2
2. GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG	
2.1. GEWERBLICHE PEDELECS	2
2.2. LASTENPEDELECS UND EINE KOMBINATION/ GESPANN AUS PEDELEC UND ANHÄNGER (LASTEN- ODER KINDERANHÄNGER)	2
2.3. LASTENFAHRRÄDER UND EINE KOMBINATION/ GESPANN AUS FAHRRAD UND ANHÄNGER (LASTEN- ODER KINDERANHÄNGER)	3
2.4. FAHRRADANHÄNGER (LASTEN- ODER KINDERANHÄNGER)	3
2.5 (E-) DREIRÄDER FÜR ERWACHSENE (MIT UND OHNE MOTORUNTERSTÜTZUNG)	3
2.6 S-PEDELECS (MIT NACHWEIS EINES MIND. 10 KM ENTFERNTEN ARBEITSPLATZES)	3
2.7 ELEKTRO-KLEINKRAFTRÄDER	3
2.7.1. KLIMAPRÄMIE	3
3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	3
4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
5. ART DER FÖRDERUNG	4
II. VERFAHREN	
6. ANTRAGSTELLER, BEWILLIGUNGSBEHÖRDE	4
7. ANTRAGSPRÜFUNG	5
8. BEWILLIGUNG DER FÖRDERUNG	5
9. AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL	5
III. ALLGEMEINES	5
10. HINWEISE	5
11. INKRAFTTRETEN, GÜLTIGKEIT	5

0. Präambel

Hintergrund Klimaschutz und nachhaltige Mobilität

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck hat im Juli 2020 beschlossen, die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität anzuerkennen. In der Stadtratssitzung im November 2020 wurde die bilanzielle Klimaneutralität bis 2035 als Leitziel für die Stadt Fürstenfeldbruck im Bereich Klima beschlossen. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen müssen in allen Bereichen der städtischen Gesellschaft weitreichende Weichenstellungen getroffen werden. Im Bereich Mobilität wird dabei insbesondere angestrebt, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren und u.a. auf das Fahrrad zu verlagern. Außerdem soll der Anteil an Elektro-Fahrzeugen gesteigert werden.

Weiterhin gibt es auch einen Grundsatzbeschluss des Brucker Stadtrats zur Radverkehrsförderung vom 23.07.2019 in welchem man sich die Erhöhung des Radverkehrsanteils von 16% (2017) auf 25% bis zum Jahr 2025 zum Ziel gesetzt hat.

Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans für Fürstenfeldbruck werden parallel weitere infrastrukturelle und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um den Radverkehr zu fördern.

Hintergrund Lebensqualität und Gesundheit

Die Lebensqualität in der Stadt Fürstenfeldbruck wird durch den motorisierten Straßenverkehr zunehmend beeinträchtigt.

Durch das Förderprogramm wird ein Anreiz geschaffen, Fahrten mit PKW oder Kleintransporter auf kürzeren Strecken zu vermeiden. Die geförderten Fahrzeuge ermöglichen eine schadstoffarme, lärmreduzierte und flächensparende Mobilität im Stadtgebiet.

Durch den Umstieg auf Zweiräder, vor allem solche, die mit Muskelkraft oder max. einer Tretkraftunterstützung betrieben werden, sollen die Gesundheit und die Bewegungsfreude der Bruckerinnen und Brucker unterstützt werden.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Ziel ist, möglichst viele Bereiche der Stadtgesellschaft zu erreichen und insbesondere in der morgendlichen Stoßzeit für Entlastung auf den Brucker Straßen zu sorgen.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) Fahrzeugen zur gewerblichen, gemeinnützigen und, zum Teil, privaten Nutzung für Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz oder Freiberufler, Gewerbetreibende und gemeinnützige Organisationen mit Sitz im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck. Nicht förderfähig sind Fahrzeuge, die nicht in erster Linie für die Nutzung im Straßenverkehr konzipiert oder eher als Sportgerät auszulegen sind (z.B. Mountainbikes mit/ohne Tretkraftunterstützung, Rennräder) sowie Sonderformen von Zweirädern, z.B. Liegeräder, Velomobile, Falträder, o.ä.

Bei Privatpersonen wird der Bruttopreis, bei gewerblichen Antragstellern der Nettokaufpreis zugrunde gelegt.

Gefördert werden:

2.1. Gewerbliche Pedelecs

Pedelecs sind nichtzulassungspflichtige einsitzige Elektro-Fahrräder mit Tretunterstützung durch einen Elektromotor, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 500 €.

Privathaushalte können die Förderung von Pedelecs nicht beantragen.

2.2. Lastenpedelecs und eine Kombination/ ein Gespann aus Pedelec und Anhänger (Lasten- oder Kinderanhänger)

Lastenpedelecs sind Pedelecs, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind. Das Lastenpedelec verfügt über einen Elektromotor, der den Fahrer bis zu einer Geschwindigkeit von max. 25km/h beim Treten unterstützt. Faltbare Lastenpedelecs können ebenfalls gefördert werden.

Das Gespann aus Pedelec und Anhänger besteht aus einem nichtzulassungspflichtigen, einsitzigen Elektro-Fahrrad mit Tretunterstützung durch einen Elektromotor, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25km/h selbsttätig abschaltet und einem für den Transport von Lasten oder Kindern zugelassenen Fahrradanhänger.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 750 € (bei Gespannen aus Pedelec und Anhänger) und maximal 1.000€ bei Lastenpedelecs.

2.3. Lastenfahrräder und eine Kombination/ ein Gespann aus Fahrrad und Anhänger (Lasten- oder Kinderanhänger)

Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind. Faltbare Lastenfahrräder können ebenfalls gefördert werden.

Das Gespann aus Fahrrad und Anhänger besteht aus einem Fahrrad ohne Motor und einem für den Transport von Lasten oder Kindern zugelassenen Fahrradanhänger.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 750 €.

2.4. Fahrradanhänger (Lasten- oder Kinderanhänger)

Dies sind Fahrradanhänger, die für den Transport von Lasten und/oder Kindern zugelassen sind.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 250 €.

2.5. (E-) Dreiräder für Erwachsene (mit und ohne Motorunterstützung)

Dies sind Dreiräder für mobilitätseingeschränkte Personen oder Senioren, auch mit E-Motor-Unterstützung (Tretkraftunterstützung bis max. 25km/h).

Die städtische Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 1.000 €.

2.6 S-Pedelecs

Dies sind zulassungspflichtige einsitzige Speed-Elektro-Fahrräder (Kleinkrafträder) mit Tretunterstützung durch einen Elektromotor, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 45km/h selbsttätig abschaltet.

Zusätzlich muss ein Arbeitsplatz in mind. 10 km Entfernung von der Hauptwohnadresse des Antragsstellers im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck nachgewiesen werden

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 750 €.

2.7. Elektro-Kleinkrafträder

Dies sind zweirädrige bzw. dreirädrige Kleinkrafträder mit elektrischem Antrieb mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und Motorleistung bis zu 4 kW. Nicht förderfähig sind E-Bikes, also Fahrräder mit Motoren, die ohne Tretunterstützung eigenständig fahren.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 750€.

2.7.1. Klimaprämie

Wird das geförderte Elektro-Kleinkraftrad am Betriebsstandort oder Hauptwohnsitz mit Strom aufgeladen, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt, wird zusätzlich ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

3.1 Privathaushalte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Fürstenfeldbruck

Ausnahme: Privathaushalte erhalten keine Förderung für die alleinige Anschaffung von Pedelecs

3.2 Freiberuflich Tätige mit Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck

3.3 Gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck

3.4 Gewerbetreibende, Unternehmen mit Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck

Ausgeschlossen sind Betriebe oder Personen, die Fahrzeuge gemäß Nr. 2 oder deren Komponenten herstellen oder damit Handel treiben oder die das geförderte Fahrzeug zwingend zur Ausübung ihres Gewerbes benötigen, z. B. Rikschafahrer oder Fahrradkuriere. Ausgeschlossen sind des weiteren Unternehmen, die mehr als 50 Arbeitskräfte beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen € aufweisen oder sich zu mehr als einem Drittel im Besitz eines oder mehrerer größerer Unternehmen befinden (außer öffentliche Beteiligungsgesellschaften bzw. Risikokapitalgesellschaften). Personen, die mehrere Geschäfte führen, können nur einmal eine Förderung in Anspruch nehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Eine Zuwendung wird nur gewährt für neue Maßnahmen. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrags zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt. Die Bewilligungsbehörde kann in besonders

begründeten Einzelfällen auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

- 4.2** Eine Zuwendung wird von der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck nur gewährt, wenn von staatlicher Seite keine Förderung beantragt wird. Wird von dritter Seite ein Zuschuss gewährt, ist der Zuschuss an die Stadt Fürstenfeldbruck zurückzuzahlen.

4.3 Gefördert werden Neufahrzeuge

Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen in der Stadt Fürstenfeldbruck zugelassen werden. Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Antragstellenden mindestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto des Antragstellenden genutzt bzw. gehalten werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen vom Erfordernis der Mindesthaltungsdauer zulassen. Pro Antragsberechtigten kann in einem Zeitraum von 5 Jahren einmalig ein Fahrzeug gefördert werden. Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Fürstenfeldbruck“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.

- 4.4** Bei Erlass des Zuwendungsbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des geförderten Fahrzeugs vorliegen. Bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen ist der Zuschuss umgehend zurück zu zahlen.

5. Art der Förderung

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

II. Verfahren

6. Antragsteller, Bewilligungsbehörde

Die Formulare für den Antrag auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck erhältlich und dort einzureichen.

Als Nachweis der Antragsberechtigung ist in Kopie beizufügen:

6.1 Privathaushalte	Personalausweis
6.2 Freiberuflich Tätige	Befreiung von der Gewerbesteuer
6.3 Gemeinnützige Organisationen	Steuerbescheid
6.4 Gewerbetreibende, Unternehmen	Gewerbeschein oder Handelsregistrauszug
6.5. S-Pedelecs	Arbeitsplatznachweis

7. Antragsprüfung

7.1 Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien.

7.2 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

8. Bewilligung der Förderung

- 8.1** Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 8.2** Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

9. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise sowie ggfs. Kopien von:

- 9.1** Kaufvertrag
- 9.2** Nachweis über die Fahrzeugidentifikationsnummer
- 9.3** Stromliefervertrag (Klimaprämie)

III. Allgemeines

10. Hinweise

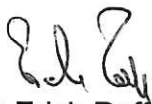
Die Angaben im Antrag sowie den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 sowie Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Die Stadt Fürstenfeldbruck verarbeitet die personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetzen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Anträge.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **12.04.2021** in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 12.04.2021



Erich Raff
Oberbürgermeister



Stand/Gültigkeit ab 12.04.2021

Stadt Fürstenfeldbruck
Finanzverwaltung
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

Antragseingang: _____

Antrags Nr. _____

Telefon: 08141 / 281 – 2001
Telefax: 08141 / 282 – 2001
finanzverwaltung@fuerstenfeldbruck.de

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) Fahrzeugen zur gewerblichen, gemeinnützigen und, zum Teil, privaten Nutzung für Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz bzw. Freiberufler, Gewerbetreibende oder gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck.

Antrag
auf Zuschussgewährung zu den Kosten der Beschaffung eines

Bitte Zutreffendes ankreuzen

☐ **Gewerblichen Pedelecs**

Pedelecs sind nichtzulassungspflichtige einsitzige Elektro-Fahrräder mit Tretunterstützung durch einen Elektromotor, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet.

☐ **Lastenpedelecs oder einer Kombination/ eines Gespanns aus Pedelec und Anhänger (Lasten- oder Kinderanhänger)**

Lastenpedelecs (inkl. faltbare Lastenpedelecs) sind Pedelecs, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind. Das Lastenpedelec verfügt über einen Elektromotor, der den Fahrer bis zu einer Geschwindigkeit von max. 25km/h beim Treten unterstützt.

Das Gespann aus Pedelec und Anhänger besteht aus einem nichtzulassungspflichtigen, einsitzigen Elektro-Fahrrad mit Tretunterstützung durch einen Elektromotor, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25km/h selbsttätig abschaltet und einem für den Transport von Lasten oder Kindern zugelassenen Fahrradanhänger.

☐ **Lastenfahrrads oder einer Kombination/ eines Gespanns aus Fahrrad und Anhänger (Lasten- oder Kinderanhänger)**

Lastenfahrräder (inkl. faltbare Lastenfahrräder) sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind.

Das Gespann aus Fahrrad und Anhänger besteht aus einem Fahrrad ohne Motor und einem für den Transport von Lasten oder Kindern zugelassenen Fahrradanhänger.

☐ **Fahrradanhängers(Lasten- oder Kinderanhänger)**

Dies sind Fahrradanhänger, die für den Transport von Lasten und/oder Kindern zugelassen sind.

☐ **(E-) Dreirades für Erwachsene (mit und ohne Motorunterstützung)**

Dies sind Dreiräder für mobilitätseingeschränkte Personen oder Senioren, auch mit E-Motor-Unterstützung (Tretkraftunterstützung bis max. 25km/h).

Zusätzlich muss ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ bzw. ein Altersrenten-/Alterspensionsbescheid nachgewiesen werden.

☐ **S-Pedelecs**

Dies sind zulassungspflichtige einsitzige Speed-Elektro-Fahrräder mit Tretunterstützung durch einen Elektromotor, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 45km/h selbsttätig abschaltet.

Zusätzlich muss ein Arbeitsplatz in mind. 10 km Entfernung von der Hauptwohnadresse des Antragsstellers im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck nachgewiesen werden.

☐ **Elektro-Kleinkraftrads** Dies sind zweirädrige bzw. dreirädrige Kleinkrafträder mit elektrischem Antrieb mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und Motorleistung bis zu 4 kW. Nicht förderfähig sind E-Bikes, also Fahrräder mit Motoren, die ohne Tretunterstützung eigenständig fahren.

zusätzlich ☐ **Klimaprämie** Wird das geförderte Elektro-Kleinkraftrad am Betriebsstandort oder Hauptwohnsitz mit Strom aufgeladen, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt, wird zusätzlich ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt.

Es werden nur Förderungen für Maßnahmen gewährt, die noch nicht begonnen wurden. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Kauf des zu fördernden Fahrzeuges vor Erhalt der Förderzusage gilt als Maßnahmenbeginn und schließt eine Förderung aus. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt.

Als Nachweis der beabsichtigten Beschaffung ist in Kopie beizufügen:

☐ Kostenvoranschlag/Angebot

☐ technische Beschreibung

Antragsteller/-in:

Firmen-/Organisationsbezeichnung _____

Vorname _____ Name _____

Anschrift _____

Telefon (tagsüber) _____

E-Mail _____

Name und Sitz der Bank _____

Kontoinhaber _____

IBAN: _____

Als Nachweis der Antragsberechtigung ist in Kopie beizufügen:

- | | | |
|--------------------------|--------------------------------------|--|
| ☐ | Privathaushalte | Personalausweis |
| ☐ | Freiberuflich Tätige | Befreiung von der Gewerbesteuer |
| ☐ | Gemeinnützige Organisationen | Steuerbescheid |
| ☐ | Gewerbetreibende, Unternehmen | Gewerbeschein oder Handelsregistrauszug |
| ☐ | (E-) Dreiräder für Erwachsene | zusätzlich Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder Altersrenten-/Alterspensionsbescheid |
| ☐ | S-Pedelecs | zusätzlich Arbeitsplatznachweis |

Ausgeschlossen sind Betriebe oder Personen, die oben aufgeführte Fahrzeuge oder deren Komponenten herstellen oder damit Handel treiben oder die das geförderte Fahrzeug zwingend zur Ausübung ihres Gewerbes benötigen, z. B. Rikscha Fahrer oder Fahrradkuriere. Ausgeschlossen sind des weiteren Unternehmen, die mehr als 50 Arbeitskräfte beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen € aufweisen oder sich zu mehr als einem Drittel im Besitz eines oder mehrerer größerer Unternehmen befinden (außer öffentliche Beteiligungsgesellschaften bzw. Risikokapitalgesellschaften). Personen, die mehrere Geschäfte führen, können nur einmal eine Förderung in Anspruch nehmen.

Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Antragstellenden mindestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto des Antragstellenden genutzt bzw. gehalten werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Pro Antragsberechtigten kann in einem Zeitraum von 5 Jahren einmalig ein Fahrzeug gefördert werden. Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Fürstenfeldbruck“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.

Erklärung der/des Antragsstellenden

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Erhalt der Förderzusage nicht begonnen wird.
- ☐ mir/uns ist bekannt ist, dass eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines Kaufvertrages vor Erhalt der Förderzusage als Maßnahmenbeginn gilt.
- ☐ ich/wir keine weitere Förderung für diese Maßnahmen aus anderen Programmen erhalte/n.
- ☐ mir/uns bekannt ist, dass die Angaben im Antrag sowie den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 sowie Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind.
- ☐ mir/uns bekannt ist, dass jede Abweichung von den vorliegen Angaben unverzüglich der Stadt Fürstenfeldbruck mitzuteilen ist.
- ☐ ich mich/ wir uns damit einverstanden erkläre/n, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Fürstenfeldbruck“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.

Ich/Wir habe/haben in den letzten 5 Jahren eine Förderung aus dem Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität der Stadt Fürstenfeldbruck in Anspruch genommen:

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Freiwillige Angabe:

Ich/Wir kenne/n das kostenlose Angebot des Brucker Lastenradverleihs (www.fuerstenfeldbruck.de/lastenrad):

- ☐ Ja
Ich/Wir habe/n bereits eines der Brucker Lastenräder kostenlos ausgeliehen.
- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Nein

Fürstenfeldbruck,

Ort, Datum

Unterschrift/en

Erklärung der/des Antragsstellenden zur Datenschutzgrundverordnung(DSGVO)

Vorname_____

Name_____

Die Stadt Fürstenfeldbruck (Finanzverwaltung) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetzen zur ordnungsgemäßen Abwicklung Ihres Anliegens. Für Rückfragen steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter Herr Christian Kieser (christian.kieser@fuerstenfeldbruck.de) zur Verfügung.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrages zum Förderprogramm Fahrrad- und E- Mobilität erhoben, gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Nach abschließender Bearbeitung Ihres Anliegens werden Ihre Daten gelöscht, es sei denn, es bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten. In diesem Fall werden diese Daten bis zu 10 Jahre aufbewahrt.

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Die Löschung Ihrer Daten ist nur möglich, soweit dem keine gesetzlichen oder rechtlichen Pflichten (z.B. Aufbewahrungsfristen) entgegenstehen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zudem haben Sie das Recht, die erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

☐ **Ich bin/wir sind einverstanden, dass die Stadt Fürstenfeldbruck die von mir mitgeteilten Daten für die Bearbeitung meines/unseres Anliegens verwendet.**

Freiwillige Angabe:

☐ Ich bin/wir sind einverstanden, dass die Stadt Fürstenfeldbruck mich/uns im Rahmen weiterer Mobilitätsprojekte (z.B. Veranstaltungen für die Europäische Mobilitätswoche oder für die Aktion STADTRADELN) kontaktiert.

Fürstenfeldbruck,

Ort, Datum

Unterschrift/en

Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung von Lastenpedelecs, Lastenfahrrädern, Fahrradanhängern, (E-)Dreirädern für Erwachsene
(Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität)

Gültigkeit: vom 01.01.2024 bis 31.12.2025

Inhaltsverzeichnis

0. Präambel.....	2
1. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs.....	2
1.1. Zweck der Förderung.....	2
1.2. Gegenstand und Höhe der Förderung	2
1.2.1. Lastenpedelecs	3
1.2.2. Lastenfahrräder	3
1.2.3. Fahrradanhänger (Lasten- oder Kinderanhänger)	3
1.2.4. (E-) Dreiräder für Erwachsene (mit und ohne Motorunterstützung)	3
1.3. Zuwendungsempfänger	3
1.4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
1.5. Art der Förderung.....	4
2. Verfahren	4
2.1. Antragsteller, Bewilligungsbehörde.....	4
2.2. Antragsprüfung	5
2.3. Bewilligung der Förderung	5
2.4. Auszahlung der Fördermittel.....	5
3. Allgemeines	5
3.1. Hinweise	5
3.2. Inkrafttreten, Gültigkeit.....	5

0. Präambel

Hintergrund Klimaschutz und nachhaltige Mobilität

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck hat im Juli 2020 beschlossen, die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität anzuerkennen. In der Stadtratssitzung im November 2020 wurde die bilanzielle Klimaneutralität bis 2035 als Leitziel für die Stadt Fürstenfeldbruck im Bereich Klima beschlossen. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen müssen in allen Bereichen der städtischen Gesellschaft weitreichende Weichenstellungen getroffen werden. Im Bereich Mobilität wird dabei insbesondere angestrebt, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren und u.a. auf das Fahrrad zu verlagern. Außerdem soll der Anteil an Elektrofahrzeugen gesteigert werden.

Weiterhin gibt es auch einen Grundsatzbeschluss des Brucker Stadtrats zur Radverkehrsförderung vom 23.07.2019 in welchem man sich die Erhöhung des Radverkehrsanteils von 16% (2017) auf 25% bis zum Jahr 2025 zum Ziel gesetzt hat.

Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans für Fürstenfeldbruck werden parallel weitere infrastrukturelle und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um den Radverkehr zu fördern.

Hintergrund Lebensqualität und Gesundheit

Die Lebensqualität in der Stadt Fürstenfeldbruck wird durch den motorisierten Straßenverkehr zunehmend beeinträchtigt.

Durch das Förderprogramm wird ein Anreiz geschaffen, Fahrten mit PKW oder Kleintransporter auf kürzeren Strecken zu vermeiden. Die geförderten Fahrzeuge ermöglichen eine schadstoffarme, lärmreduzierte und flächensparende Mobilität im Stadtgebiet.

Durch den Umstieg auf Zweiräder, vor allem solche, die mit Muskelkraft oder max. einer Tretkraftunterstützung betrieben werden, sollen die Gesundheit und die Bewegungsfreude der Bruckerinnen und Brucker unterstützt werden.

1. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1.1. Zweck der Förderung

Ziel ist, möglichst viele Bereiche der Stadtgesellschaft zu erreichen und insbesondere in der morgendlichen Stoßzeit für Entlastung auf den Brucker Straßen zu sorgen.

1.2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) Fahrzeugen zur gewerblichen, gemeinnützigen und, zum Teil, privaten Nutzung für Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz oder Freiberufler, Gewerbetreibende und gemeinnützige Organisationen mit Sitz im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck. Nicht förderfähig sind Fahrzeuge, die nicht in erster Linie für die Nutzung im Straßenverkehr konzipiert oder eher als Sportgerät auszulegen sind (z.B. Mountainbikes mit/ohne Tretkraftunterstützung, Rennräder) sowie Sonderformen von Zweirädern, z.B. Liegeräder, Velomobile, Falträder, o.ä.

Bei Privatpersonen wird der Bruttopreis, bei gewerblichen Antragstellern der Nettokaufpreis zugrunde gelegt.

Gefördert werden:

1.2.1. Lastenpedelecs

Lastenpedelecs sind Pedelecs, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind. Das Lastenpedelec verfügt über einen Elektromotor, der den Fahrer bis zu einer Geschwindigkeit von max. 25km/h beim Treten unterstützt. Faltbare Lastenpedelecs können ebenfalls gefördert werden.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 1.000€ bei Lastenpedelecs.

1.2.2. Lastenfahrräder

Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind. Faltbare Lastenfahrräder können ebenfalls gefördert werden.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 750 €.

1.2.3. Fahrradanhänger (Lasten- oder Kinderanhänger)

Dies sind Fahrradanhänger, die für den Transport von Lasten und/oder Kindern zugelassen sind.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 250 €.

1.2.4. (E-) Dreiräder für Erwachsene (mit und ohne Motorunterstützung)

Dies sind Dreiräder für mobilitätseingeschränkte Personen oder Senioren, auch mit E-Motor-Unterstützung (Tretkraftunterstützung bis max. 25km/h).

Die städtische Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 1.000 €.

1.3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

Privathaushalte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Fürstenfeldbruck

Freiberuflich Tätige mit Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck

Gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck

Gewerbetreibende, Unternehmen mit Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck

Ausgeschlossen sind Betriebe oder Personen, die Fahrzeuge gemäß Nr. 2 oder deren Komponenten herstellen oder damit Handel treiben oder die das geförderte Fahrzeug zwingend zur Ausübung ihres Gewerbes benötigen, z. B. Rikscha Fahrer oder Fahrradkuriere. Ausgeschlossen sind des weiteren Unternehmen, die mehr als 50 Arbeitskräfte beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen € aufweisen oder sich zu mehr als einem Drittel im Besitz eines oder mehrerer größerer Unternehmen befinden (außer öffentliche Beteiligungsgesellschaften bzw. Risikokapitalgesellschaften). Personen, die mehrere Geschäfte führen, können nur einmal eine Förderung in Anspruch nehmen.

1.4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.4.1. Eine Zuwendung wird nur gewährt für neue Maßnahmen. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrags zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt. Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.
- 1.4.2. Eine Zuwendung wird von der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck nur gewährt, wenn von staatlicher Seite keine Förderung beantragt wird. Wird von dritter Seite ein Zuschuss gewährt, ist der Zuschuss an die Stadt Fürstenfeldbruck zurückzuzahlen.
- 1.4.3. Gefördert werden Neufahrzeuge.
Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen in der Stadt Fürstenfeldbruck zugelassen werden. Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Antragstellenden mindestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto des Antragstellenden genutzt bzw. gehalten werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen vom Erfordernis der Mindesthaltungsdauer zulassen. Pro Antragsberechtigten kann in einem Zeitraum von 5 Jahren einmalig ein Fahrzeug gefördert werden. Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Fürstenfeldbruck“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.
- 1.4.4. Bei Erlass des Zuwendungsbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des geförderten Fahrzeugs vorliegen. Bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen ist der Zuschuss umgehend zurück zu zahlen.

1.5. Art der Förderung

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

2. Verfahren

2.1. Antragsteller, Bewilligungsbehörde

Die Formulare für den Antrag auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck erhältlich und dort einzureichen.

Als Nachweis der Antragsberechtigung ist in Kopie beizufügen:

- | | |
|---|--|
| • Privathaushalte: | Personalausweis |
| • Freiberuflich Tätige: | Befreiung von der Gewerbesteuer |
| • Gemeinnützige Organisationen: | Steuerbescheid |
| • Gewerbetreibende, Unternehmen: | Gewerbeschein oder Handelsregisterauszug |

2.2. Antragsprüfung

- 2.2.1. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien.
- 2.2.2. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

2.3. Bewilligung der Förderung

- 2.3.1. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 2.3.2. Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

2.4. Auszahlung der Fördermittel

Der freiwillige Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn der städtische Haushalt im jew. Jahr genehmigt und bekannt gegeben wurde. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise sowie ggfs. Kopien von:

- Kaufvertrag
- Nachweis über die Fahrzeugidentifikationsnummer

3. Allgemeines

3.1. Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 sowie Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Die Stadt Fürstenfeldbruck verarbeitet die personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetzen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Anträge.

3.2. Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2024** in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 23.04.2024



Christian Götz
Oberbürgermeister

Gültigkeit 01.01.2024 – 31.12.2025

Stadt Fürstenfeldbruck
Finanzverwaltung
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

Antragseingang: _____

Antrags Nr. _____

Telefon: 08141 / 281 – 2001
Telefax: 08141 / 282 – 2001
finanzverwaltung@fuerstenfeldbruck.de

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) Fahrzeugen zur gewerblichen, gemeinnützigen und, zum Teil, privaten Nutzung für Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz bzw. Freiberufler, Gewerbetreibende oder gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck.

Antrag
auf Zuschussgewährung zu den Kosten der Beschaffung eines

Bitte Zutreffendes ankreuzen

☐ **Lastenpedelecs**

Lastenpedelecs (inkl. faltbare Lastenpedelecs) sind Pedelecs, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind. Das Lastenpedelec verfügt über einen Elektromotor, der den Fahrer bis zu einer Geschwindigkeit von max. 25km/h beim Treten unterstützt.

☐ **Lastenfahrrads**

Lastenfahrräder (inkl. faltbare Lastenfahrräder) sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind.

☐ **Fahrradanhängers(Lasten- oder Kinderanhänger)**

Dies sind Fahrradanhänger, die für den Transport von Lasten und/oder Kindern zugelassen sind.

☐ **(E-) Dreirades für Erwachsene (mit und ohne Motorunterstützung)**

Dies sind Dreiräder für mobilitätseingeschränkte Personen oder Senioren, auch mit E-Motor-Unterstützung (Tretkraftunterstützung bis max. 25km/h).

Zusätzlich muss ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ bzw. ein Altersrenten-/Alterspensionsbescheid nachgewiesen werden.

Es werden nur Förderungen für Maßnahmen gewährt, die noch nicht begonnen wurden. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Kauf des zu fördernden Fahrzeuges vor Erhalt der Förderzusage gilt als Maßnahmenbeginn und schließt eine Förderung aus. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt.

Als Nachweis der beabsichtigten Beschaffung ist in Kopie beizufügen:

- ☐ Kostenvoranschlag/Angebot
- ☐ technische Beschreibung

Antragsteller/-in:

Firmen-/Organisationsbezeichnung _____

Vorname _____ Name _____

Anschrift _____

Telefon (tagsüber) _____

E-Mail _____

Name und Sitz der Bank _____

Kontoinhaber _____

IBAN: _____

Als Nachweis der Antragsberechtigung ist in Kopie beizufügen:

- | | | |
|--------------------------|--------------------------------------|--|
| ☐ | Privathaushalte | Personalausweis |
| ☐ | Freiberuflich Tätige | Befreiung von der Gewerbesteuer |
| ☐ | Gemeinnützige Organisationen | Steuerbescheid |
| ☐ | Gewerbetreibende, Unternehmen | Gewerbeschein oder Handelsregistrauszug |
| ☐ | (E-) Dreiräder für Erwachsene | zusätzlich Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder Altersrenten-/Alterspensionsbescheid |

Ausgeschlossen sind Betriebe oder Personen, die oben aufgeführte Fahrzeuge oder deren Komponenten herstellen oder damit Handel treiben oder die das geförderte Fahrzeug zwingend zur Ausübung ihres Gewerbes benötigen, z. B. Rikscha Fahrer oder Fahrradkuriere. Ausgeschlossen sind des weiteren Unternehmen, die mehr als 50 Arbeitskräfte beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen € aufweisen oder sich zu mehr als einem Drittel im Besitz eines oder mehrerer größerer Unternehmen befinden (außer öffentliche Beteiligungsgesellschaften bzw. Risikokapitalgesellschaften). Personen, die mehrere Geschäfte führen, können nur einmal eine Förderung in Anspruch nehmen.

Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Antragstellenden mindestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto des Antragstellenden genutzt bzw. gehalten werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Pro Antragsberechtigten kann in einem Zeitraum von 5 Jahren einmalig ein Fahrzeug gefördert werden. Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Fürstenfeldbruck“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.

Erklärung der/des Antragsstellenden

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Erhalt der Förderzusage nicht begonnen wird.
- ☐ mir/uns ist bekannt ist, dass eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines Kaufvertrages vor Erhalt der Förderzusage als Maßnahmenbeginn gilt.
- ☐ ich/wir keine weitere Förderung für diese Maßnahmen aus anderen Programmen erhalte/n.
- ☐ mir/uns bekannt ist, dass die Angaben im Antrag sowie den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 sowie Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind.
- ☐ mir/uns bekannt ist, dass jede Abweichung von den vorliegen Angaben unverzüglich der Stadt Fürstenfeldbruck mitzuteilen ist.
- ☐ ich mich/ wir uns damit einverstanden erkläre/n, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Fürstenfeldbruck“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.

Ich/Wir habe/haben in den letzten 5 Jahren eine Förderung aus dem Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität der Stadt Fürstenfeldbruck in Anspruch genommen:

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Freiwillige Angabe:

Ich/Wir kenne/n das kostenlose Angebot des Brucker Lastenradverleihs (www.fuerstenfeldbruck.de/lastenrad):

- ☐ Ja
Ich/Wir habe/n bereits eines der Brucker Lastenräder kostenlos ausgeliehen.
- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Nein

Fürstenfeldbruck,

Ort, Datum

Unterschrift/en

Erklärung der/des Antragsstellenden zur Datenschutzgrundverordnung(DSGVO)

Vorname_____

Name_____

Die Stadt Fürstenfeldbruck (Finanzverwaltung) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetzen zur ordnungsgemäßen Abwicklung Ihres Anliegens. Für Rückfragen steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter Herr Christian Kieser (christian.kieser@fuerstenfeldbruck.de) zur Verfügung.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrages zum Förderprogramm Fahrrad- und E- Mobilität erhoben, gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Nach abschließender Bearbeitung Ihres Anliegens werden Ihre Daten gelöscht, es sei denn, es bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten. In diesem Fall werden diese Daten bis zu 10 Jahre aufbewahrt.

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Die Löschung Ihrer Daten ist nur möglich, soweit dem keine gesetzlichen oder rechtlichen Pflichten (z.B. Aufbewahrungsfristen) entgegenstehen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zudem haben Sie das Recht, die erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

☐ **Ich bin/wir sind einverstanden, dass die Stadt Fürstenfeldbruck die von mir mitgeteilten Daten für die Bearbeitung meines/unseres Anliegens verwendet.**

Freiwillige Angabe:

☐ Ich bin/wir sind einverstanden, dass die Stadt Fürstenfeldbruck mich/uns im Rahmen weiterer Mobilitätsprojekte (z.B. Veranstaltungen für die Europäische Mobilitätswoche oder für die Aktion STADTRADELN) kontaktiert.

Fürstenfeldbruck,

Ort, Datum

Unterschrift/en

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3732/2025

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Vollzug der StVO; Schnellmaßnahme Fürstenfelder Straße: Tempo 30 zwischen Stadtpark und Klosterstraße				
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		SG 34 Th	Erstelldatum		08.10.2025	
Verfasser		Thron, Birgit	Zuständiges Amt		Amt 3	
Sachgebiet		34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:			
Beratungsfolge			Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung		04.02.2026	Ö
2	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung		15.07.2026	Ö

Anlagen:	6) Beschluss UVTA-Sitzung am 04.02.2026 7) Präsentation / Ergebnis Ortsbegehung am 22.04.2026
----------	--

Beschlussvorschlag der Antragstellerin:

Der Stadtrat beschließt, auf Basis der geänderten StVO samt Verwaltungsvorschrift (Abschnitte XI und XII zu Z 274 StVO Zulässige Höchstgeschwindigkeit) rund um die drei Fußgängerüberwege an der Fürstenfelder Straße (Stadtpark, Haupteingang des Veranstaltungsforums, Einmündung der Klosterstraße) und in den dazwischen liegenden Streckenabschnitten Tempo 30 anzuordnen.

Diese Anordnung wird zuvor mit dem Staatlichen Bauamt abgesprochen.

Zudem wird geprüft, ob weitere Teile der Oskar-von-Miller-Straße als starkfrequentierter Schulweg (vier Schulen „ums Eck“) auf Tempo 30 beschränkt werden kann, samt etwaigem Lückenschluss.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der UVTA beschließt den Benutzungszwang für Radfahrer im Straßenzug O.-v.-Miller-Str. – Fürstenfelder Str. zwischen Münchner Str. und Schöngesinger Str., entsprechend der Ergebnisse der Ortsbegehung mit der Polizei und dem Staatlichen Bauamt Freising am 22.04.26, teilweise aufzuheben.
2. Der UVTA beschließt, dass entsprechend des Ergebnisses aus der Ortsbegehung, keine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gemäß Antragstellung, erfolgen soll.
3. Die Thematik „Geschwindigkeitsreduzierung an hoch frequentierten Schulwegen“ soll nach Eingang der noch ausstehenden Anwendungshinweise zur StVO, in Zusammenarbeit mit dem ÖPNV, dem StBA Freising und der Polizei, erneut aufgegriffen werden.

Referent/in	Pötzsch/SPD		Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Auf den Sachvortrag zur UVTA-Sitzung am 04.02.2026 mit den Anlagen 1-5, und die ausgereichte Tischvorlage, wird verwiesen.

Gemäß dem Beschluss (siehe neue Anlage 6) fand am 22.04.2026 eine gemeinsame Ortsbegehung mit Vertretern der Polizei, des Staatlichen Bauamtes Freising, Frau Gessner (Verkehrsplanung), Frau Straubinger (Radverkehrsbeauftragte) und Frau Thron (Straßenverkehrsbehörde) statt.

Der gesamte Straßenzug wurde fußläufig begangen. Jede einzelne Führung, jedes einzelne Verkehrszeichen wurde besprochen und mögliche Verbesserungen analysiert.

Das Protokoll über die Ortsbegehung, wurde als Präsentation erarbeitet und kann auf Wunsch in der UVTA-Sitzung gerne näher erläutert werden (siehe neue Anlage 7).

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschläge.

**Auszug TOP 5
aus der Niederschrift über die
37. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr
und Tiefbau
vom 04.02.2026**

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Christian Götz;

Ausschussmitglieder:

Herr Albert Bosch; Herr Thomas Brückner; Herr Karl Danke; Frau Tanja de Tschaschell;
Herr Jan Halbauer; Herr Franz Höfelsauer; Frau Dr. Birgitta Klemenz; Herr Mirko Pötz-
sch; Frau Ulrike Quinten; Herr Johann Schilling;

Vertreter/in:

Herr Dr. Georg Jakobs; Herr Georg Stockinger; Herr Florian Weber; Frau Irene Wein-
berg;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 5	Vollzug der StVO; Schnellmaßnahme Fürstenfelder Straße: Tempo 30 zwischen Stadtpark und Klosterstraße
--------------	--

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 3732/2025 vom 08.10.2025 dient dem Gremium als Diskussions-
grundlage. (Tischvorlage).

Frau Dr. Zierl als Antragstellerin stellt den Sachantrag dem Gremium vor (Sachantrag
Nr. 184/2025 – siehe Anlage 1 der Sitzungsunterlagen). Auf der Fürstenfelder-/Oskar-
von-Miller Straße, zwischen Stadtpark und Klosterstraße wäre es sinnvoll Tempo 30 zu
beschließen.

Herr Oberbürgermeister Götz schlägt vor, dass Frau Thron zunächst die Begründung
für den neuen Beschlussvorschlag darlege, um Missverständnisse und Spekulationen
über vermeintlich zurückgehaltene Informationen zu vermeiden. Er betont, dass der Ta-
gesordnungspunkt bewusst nicht abgesetzt wurde, um Transparenz zu gewährleisten.

Herr Götz räumt ein, dass der Prozess nicht optimal verlaufen sei, was jedoch der kur-
zen Zeit geschuldet sei. Er stellt klar, dass der neue Beschlussvorschlag nicht bedeutet,
dass die Verwaltung nicht im Sinne des Antrags tätig werde, sondern dass die Zustim-
mung des Staatlichen Bauamts und der Polizei verweigert worden sei.

Frau Thron von der Verwaltung weist darauf hin, dass sie viel Arbeit in den Sachantrag
investiert habe und betont, dass dieser in Vorbesprechungen ausführlich behandelt
worden sei. Sie habe die Prüfabfolge detailliert dokumentiert, um den Aufwand zu ver-
deutlichen. Obwohl sie ursprünglich gegen die schnelle Umsetzung war und eine vorhe-
rige Überprüfung sowie Simulation vorgeschlagen habe, habe sie sich darauf eingelas-
sen, den Vorschlag für ein Jahr auf Probe umzusetzen. Die entsprechende Bespre-
chung habe einen Tag vor dem Versand des Sachvortrages stattgefunden, sodass sie
den Vertrag am nächsten Tag wie besprochen umschreiben konnte. Anschließend habe
sie eine Präsentation erarbeitet, die ebenfalls viel Arbeit erforderte, und diese an die

Polizei sowie das Staatliche Bauamt gesandt. Beide Institutionen hätten einige Tage benötigt, um intern darüber zu beraten. Am Montag habe sie von beiden eine Absage erhalten. Die Polizei habe mit Unmut reagiert, während das Staatliche Bauamt strikt dagegen sei. Letzteres habe jedoch vorgeschlagen, sich Anfang März zu einem Ortstermin zu treffen, um den gesamten Straßenzug zu begutachten.

Herr Stadtrat Pötzsch möchte wissen, ob es Sinn machen würde den Antrag heute zurückzustellen, da im März der Ortstermin wäre und man möglicherweise in der nächsten Sitzung über erste Ergebnisse berichten und den Sachantrag neu behandeln könnte.

Herr OB Götz weist darauf hin, dass es nicht sinnvoll wäre den TOP zurückzustellen, stattdessen führt er aus, dass man maximale Transparenz anstreben sollte.

Herr OB Götz schlägt vor, den Antrag abzulehnen und die Verwaltung zu beauftragen, auf Grundlage des Antrages, zusammen mit dem Staatlichen Bauamt und der Polizei schnellstmöglich Verbesserungsmaßnahmen vorzulegen.

Der Antrag wurde somit an die Verwaltung zurückgegeben und wird ein späteres Mal dem UVTA zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach reger Diskussion kam das Gremium zu folgendem

Beschlussvorschlag der Antragstellerin:

Der Stadtrat beschließt, auf Basis der geänderten StVO samt Verwaltungsvorschrift (Abschnitte XI und XII zu Z 274 StVO Zulässige Höchstgeschwindigkeit) rund um die drei Fußgängerüberwege an der Fürstenfelder Straße (Stadtpark, Haupteingang des Veranstaltungsforums, Einmündung der Klosterstraße) und in den dazwischen liegenden Streckenabschnitten Tempo 30 anzuordnen.

Diese Anordnung wird zuvor mit dem Staatlichen Bauamt abgesprochen.

Zudem wird geprüft, ob weitere Teile der Oskar-von-Miller-Straße als starkfrequentierter Schulweg (vier Schulen „ums Eck“) auf Tempo 30 beschränkt werden kann samt etwaigem Lückenschluss.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, auf Basis der geänderten StVO samt Verwaltungsvorschrift (Abschnitte XI und XII zu Z 274 StVO Zulässige Höchstgeschwindigkeit) rund um die drei Fußgängerüberwege an der Fürstenfelder Straße (Stadtpark, Haupteingang des Veranstaltungsforums, Einmündung der Klosterstraße) und in den dazwischen liegenden Streckenabschnitten Tempo 30 anzuordnen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, zweiter Halbsatz StVO auf 1 Jahr „zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelder Maßnahmen“ zu befristen.

Die Thematik „Geschwindigkeitsreduzierung an hoch frequentierten Schulwegen“ soll nach Eingang der noch ausstehenden Anwendungshinweise zur StVO, in Zusammenarbeit mit dem ÖPNV und dem StBA Freising, erneut aufgegriffen werden.

Neuer Beschlussvorschlag der Verwaltung aufgrund einer Tischvorlage

Beschlussvorschlag der Antragstellerin bleibt bestehen.

Neuer Beschlussvorschlag der Verwaltung lautet:

Der UVTA beschließt

1. Den Antrag auf „Schnellmaßnahmen“ abzulehnen
2. Die Verwaltung zu beauftragen, zusammen mit dem StBA und der Polizei so schnell wie möglich Verbesserungsmaßnahmen für den gesamten Straßenzug zwischen KP Münchner Straße und KP Schöngeisinger Straße zu erörtern und dem UVTA zur Entscheidung vorzulegen.

Der neue Beschlussvorschlag von der Verwaltung wurde geändert:

Geänderter Beschluss:

Der UVTA beschließt

1.
Den Antrag auf „Schnellmaßnahmen“ **zurückzustellen.**
2.
Die Verwaltung zu beauftragen, zusammen mit dem StBA und der Polizei so schnell wie möglich Verbesserungsmaßnahmen für den gesamten Straßenzug zwischen KP Münchner Straße und KP Schöngeisinger Straße zu erörtern und dem UVTA zur Entscheidung vorzulegen

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 2

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 09.04.2026

Christine Hess
Schriftführerin



gez. Christian Götz
Oberbürgermeister

Anlage 7 zum SV 3732/2025

Bericht über die gemeinsame Ortsbegehung
von Polizei, StBA Freising, Verkehrsplanung und
Straßenverkehrsbehörde
O.-v.-Miller-Str. / Fürstenfelder Str. am 22.04.2026

1. Prüfung: Aufhebung Benutzungszwang

O.-v.-Miller-Str. zw. Münchner Str. und Bahnhofstr.



Gemeinsamer Geh- und Radweg mit Benutzungszwang in 2 Richtungen > soll bleiben

Gehweg mit Radfahrer frei in 2 Richtungen > soll bleiben

Gehweg mit Radfahrer frei in 1 Richtung > soll bleiben

O.-v.-Miller-Str. zw. Münchner Str. und Bahnhofstr.



O.-v.-Miller-Str. zw. Münchner Str. und Bahnhofstr.



O.-v.-Miller-Str. zw. Bahnhofstr. und H.-Moor-Weg



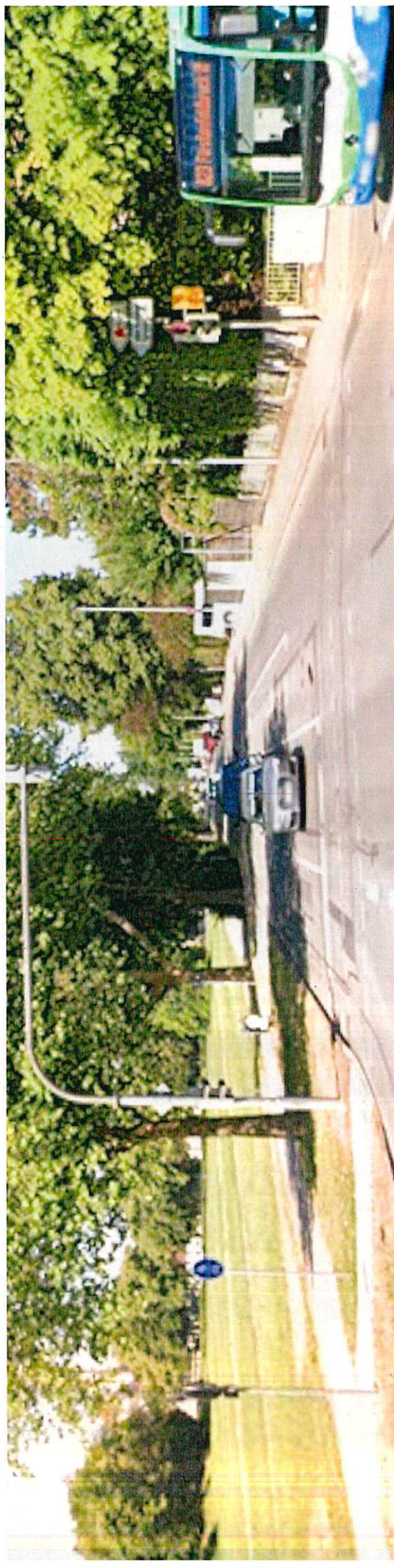
Gemeinsamer Geh- und Radweg mit Benutzungszwang in 2 Richtungen > soll aufgehoben werden
 Radweg mit Benutzungszwang Richtung Bahnhofstr. > soll bleiben
 Gehweg mit Radfahrer frei Richtung Fürstenfelder Str. > soll bleiben

Ausblick: Radfahrstreifen in Richtung Fürstenfelder Str. nach Ende Bindungsfrist P&R-Parkdeck

O.-v.-Miller-Str. zw. Bahnhofstr. und H.-Moor-Weg

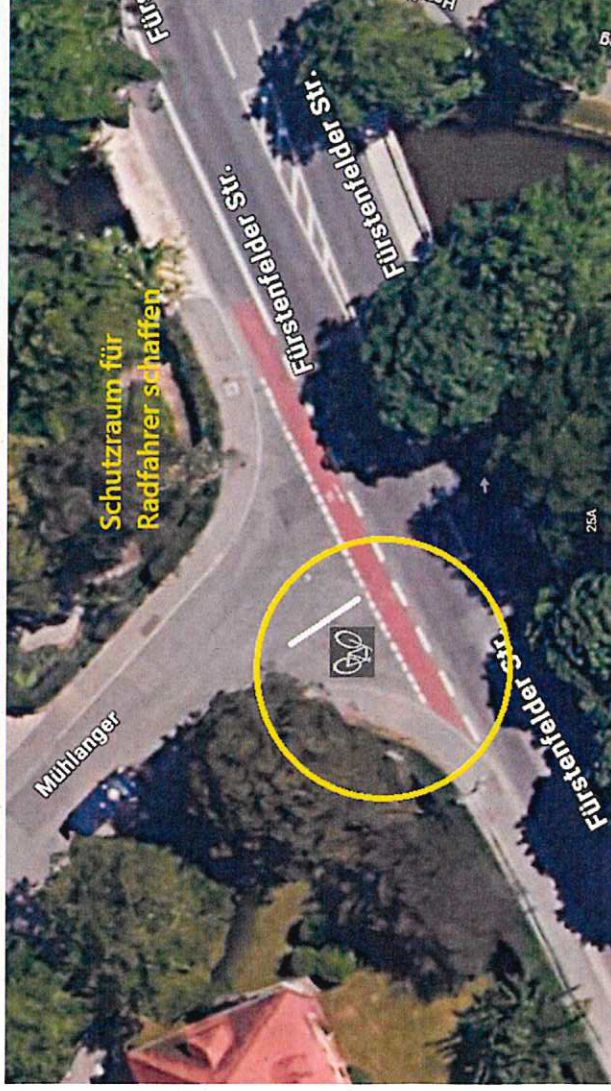


O.-v.-Miller-Str. zw. Bahnhofstr. und H.-Moor-Weg



Überleitung Radverkehr soll als Angebot bleiben

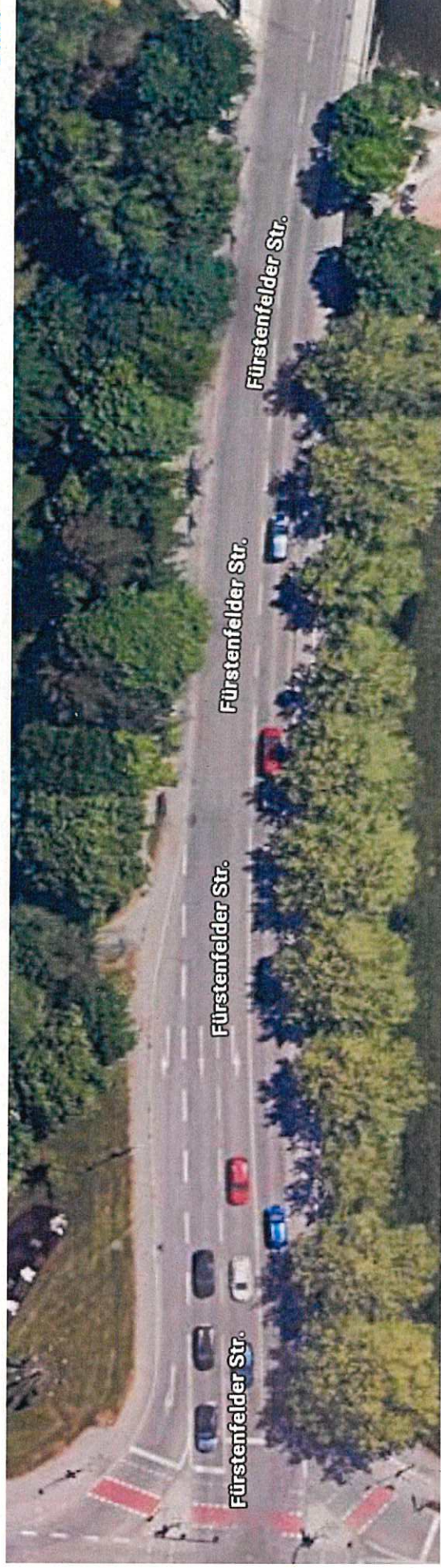
Fürstenfelder Str. ab H.-Moor-Weg Richtung Schöng. Str.



Engstelle Amperbrücke Rtg. Schöng. Str. ca. 50m



Rtg. Münchner Str. zw. Schöng. Str. und Am Engelsberg



baulich getrenn-
ter Geh- und Rad-
Weg mit Benut-
zungszwang
> kann
bleiben



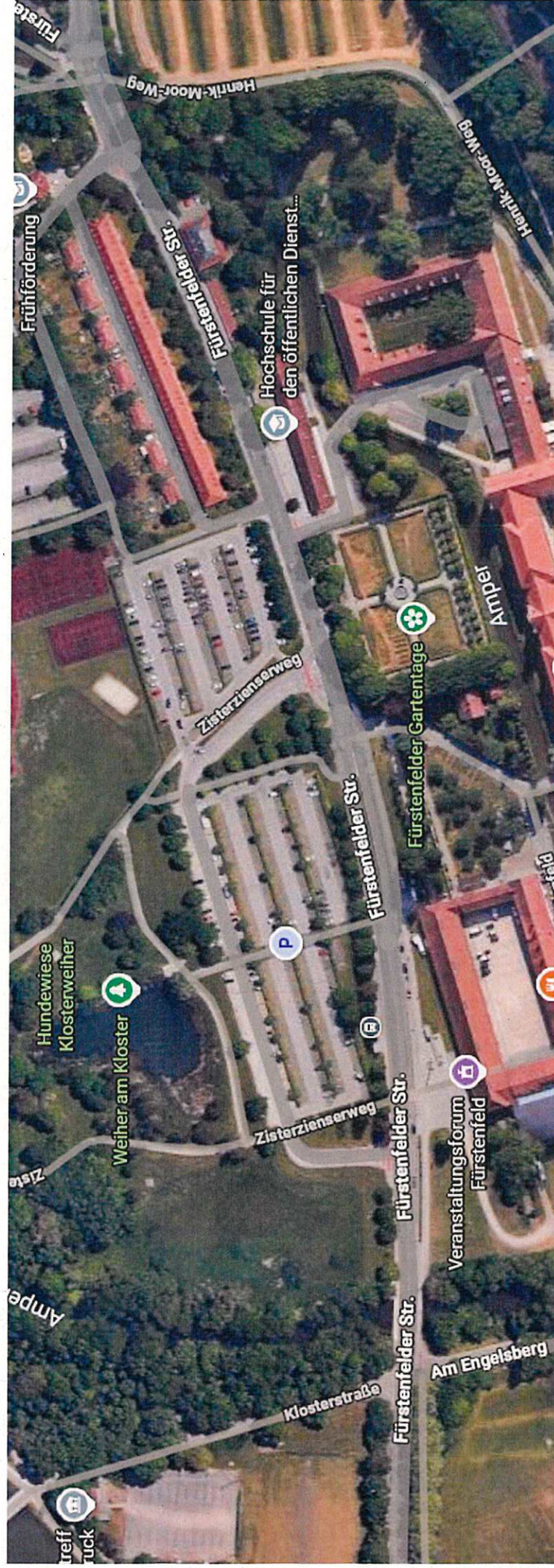
Rtg. Münchner Str. – Engstelle Amperbrücke



Gehweg mit Rad-
fahrer frei und Bord-
steinabsenkungen
bereits vorhanden



Rtg. Münchner Str. zw. Am Engelsberg und H.-Moor-Weg



durchgehend Gehweg mit Freigabe für Radfahrer vorhanden

Ergebnis:

Aufhebung der gemeinsamen Geh- und Radwege
(außer in der O.-v.-Miller-Str. zw. Münchner Str. und Bahnhofstr.)
dafür: Gehwegfreigabe für Radfahrer wo noch nicht vorhanden

Beim vorhandenen baulichen getrennten Geh- und Radweg in der Fürstentfelder Str. zwischen Schöngesinger Str. und Am Engelsberg soll der Benutzungszwang beibehalten werden.

2. Prüfung:

Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h

Es liegt in der Natur der Dinge, dass es für Rad fahrende und zu Fuß gehende immer sicherer scheint, wenn der Kfz-Verkehr 30 km/h anstatt 50 km/h fährt (subjektive Gefahr).

Aber:

Eine Anordnung zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zum Schutz des Radverkehrs wäre nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO nur möglich, wenn die sachlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 9 Sätze 1 und 3 StVO:

- auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich
 - auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse besteht eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt
- vorliegen.

Das Straßenverkehrsrecht dient der Gefahrenabwehr und der Unfallverhütung.

Die Straßenverkehrsbehörden ergreifen insoweit Maßnahmen, als dies objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist.

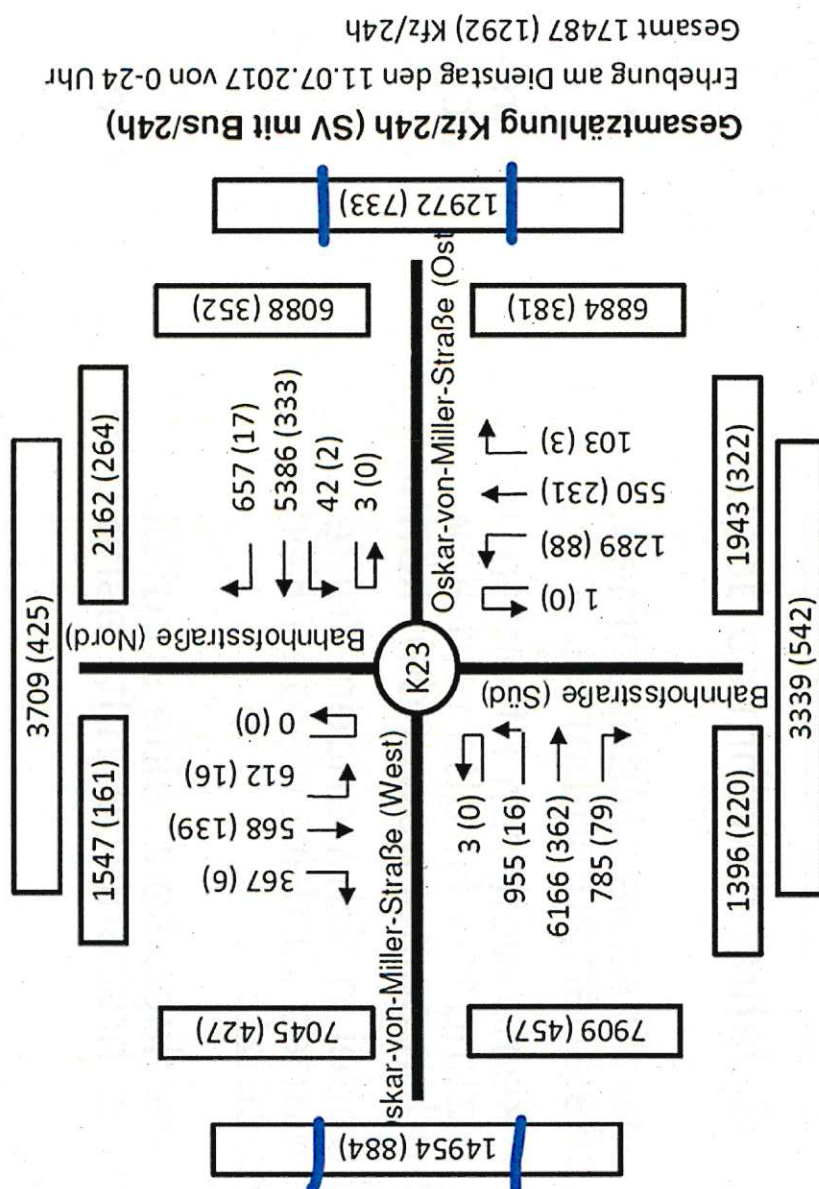
Sie haben deshalb regelmäßig dann keine weiteren Pflichten, wenn die Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße und Anwendung der gegebenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können.

Von den Verkehrsteilnehmern wird dabei in schwierigen Verkehrslagen sogar eine gesteigerte Aufmerksamkeit erwartet. Zudem werden Kenntnisse über besondere Verkehrsgefahren vorausgesetzt.

Die Bejahung einer konkreten Gefahrenlage setzt eine sorgfältige Prüfung der Verkehrslage voraus. Die Straßenverkehrsbehörde trifft deshalb eine besondere Darlegungs- und Beweislast.

Was haben wir?

- Kfz-Verkehrsaufkommen



> Ist das Erreichen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überhaupt 24/7 möglich oder wird heute schon zu den relevanten Zeiten langsamer gefahren?

Was haben wir?

- LKW-Ableitungsstrecke
 - > auf Grund der Fahrbahnbreiten kein Überholen des Kfz-Verkehrs untereinander möglich
- Vorgabe: Seitenabstand von 1,50m beim Überholen von Radverkehr auf der Fahrbahn
 - > Überholen unter Einhaltung der Vorgabe kaum möglich

Im Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2025 einen Unfall im Längsverkehr, bei dem ein Autofahrer den Mindestabstand beim Überholen nicht eingehalten, und den Radfahrer mit dem rechten Außenspiegel gestreift hat. Dieser kam zu Fall und wurde leicht verletzt.

- Seit 01.04.26 Bundesstraße 2
 - > aktuell ohne relevante Auswirkungen auf den Straßenzug
- Nach Anpassung
 - > Benutzungszwang nur noch in zulässigen und sinnvollen Bereichen, dadurch Wahlmöglichkeit zwischen Gehweg- oder Fahrbahnbenutzung je nach Bedürfnis der Rad fahrenden
 - > Steigerung der Sicherheit für Fußgänger, auf Grund Vorgabe Schrittgeschwindigkeit bei für Radfahrer freigegeben Gehwegen

Abwägung der Verhältnismäßigkeit:

Ist die Maßnahme:

Angemessen?

Erforderlich?

Geeignet?

> Die vorab aufgeführte Bestandsaufnahme zeigt keine konkrete Gefahrenlage auf. Die Verkehrsteilnehmer können bei zweckgerechter Benutzung der Straße und Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden. Der Straßenzug weist z.T. für die Verkehrsteilnehmer schwierige Situationen auf. Von den Verkehrsteilnehmern wird dann sogar eine gesteigerte Aufmerksamkeit erwartet. Zudem werden Kenntnisse über besondere Verkehrsgefahren vorausgesetzt.

Die Unfallstatistik zeigt, dass die Verkehrsteilnehmer in der Lage sind, die Situationen zu bewältigen. Trotz der besonderen örtlichen Verhältnisse - LKW-Ableitungsstrecke und B 2 - besteht **keine** Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Ergebnis:

Die Teilnehmer kamen einstimmig zu dem Ergebnis, dass keine Rechtsgrundlage vorhanden ist, die die Anordnung von 30 km/h möglich macht.

Die Beweis- und Darlegungspflicht, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO erfüllt sind, was die Maßnahme zwingend erforderlich macht, kann nicht erbracht werden.

Die Präsentation gilt als Ergebnisprotokoll zum Ortstermin.

Teilnehmer

StBA Freising: Hr. Schuderer, Riedelsheimer, Hindahl, Handwerker

Polizei: Hr. Ritter

Stadt FFB: Fr. Gessner, Straubinger, Thron

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3929/2026

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		SA 207/2020-2026 Parkraumkonzept in der Innenstadt zeitnah nachbessern und optimieren			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 34 Th	Erstelldatum	15.05.2026	
Verfasser		Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 4	
Sachgebiet		34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Kenntnisnahme	15.07.2026	Ö

Anlagen:	Sachantrag 207/2020-2026
----------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Antrag:

Parkraumkonzept in der Innenstadt zeitnah nachbessern und optimieren

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das im Herbst 2025 in Kraft getretene neue Parkraumkonzept auf Grundlage der Erfahrungen der Anwohner sowie der Gewerbetreibenden und Geschäftsinhaber zu bewerten und da wo nötig nachzubessern, um eine optimierte Lösung den Gremien zur Abstimmung vorzustellen.

Geänderter Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der UVTA beauftragt die Verwaltung für das, am 1. November 2025 in Kraft getretene, Parkraumbewirtschaftungskonzept eine Evaluierung durchzuführen. Soweit möglich sollen die Erfahrungen von Anwohnern, Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten dabei einfließen. Die Evaluierung soll nach 1,5 Jahren durchgeführt werden und das Ergebnis ist dem UVTA in einer Sitzung vorzulegen.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Anfang Februar 2026 hat die Fraktion der Fürstenfeldbrucker Mitte, vertreten durch die Stadträte Herr Lohde und Herr Piscitelli, den in der Anlage beigefügten Sachantrag gestellt.

Den Antragstellern wurden von der Straßenverkehrsbehörde 3 Gesprächstermin zur Auswahl angeboten, um die Mängel des PRBK zu erörtern. Leider erfolgte auf dieses Angebot keine Reaktion seitens der Antragsteller. Nachdem Herr Piscitelli nicht mehr dem Stadtrat angehört, wurden die Terminvorschläge (nach Festlegung in der Amtseleiterrunde) an Frau Dr. Klemenz versendet. Leider erfolgte auch darauf keine Reaktion.

Da die Ausführungen im Antrag nicht erkennen lassen, um welche Probleme es sich genau handelt und eine Rücksprache mit den Antragstellern nicht möglich war, schlägt die Verwaltung vor, das PRBK selbst zu eruieren. Allerdings braucht es für jede Maßnahme eine gewisse Eingewöhnungszeit, so dass die Verwaltung vorschlägt, mit der Evaluierung erst nach 1,5 Jahren zu beginnen.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem geänderten Beschlussvorschlag.

Herren Oberbürgermeister
Christian Götz
Damen und Herren des Stadtrats
Rathaus Fürstenfeldbruck
Hauptstr. 31

822256 Fürstenfeldbruck



Fürstenfeldbruck, 06.02.26

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Götz,
werte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,

namens der Fraktion der Fürstenfeldbrucker Mitte stellen wir folgenden Antrag:

Antrag: Parkraumkonzept in der Innenstadt zeitnah nachbessern und optimieren

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das im Herbst 20225 in Kraft getretene neue Parkraumkonzept auf Grundlage der Erfahrungen der Anwohner sowie der Gewerbetreibenden und Geschäftsinhaber zu bewerten und da wo nötig nachzu-bessern, um eine optimierte Lösung den Gremien zur Abstimmung vorzustellen.

Begründung:

Im vergangenen Herbst wurde das neu Parkraumkonzept der Stadt umgesetzt. Parkplätze sind weggefallen, andere wurden verlegt und für Lastenräder, aber auch für Lieferfahrzeuge wurden Abstellflächen geschaffen. Zusätzlich haben sich die Zeiten und Gebühren für die Parkplatznutzung geändert – verkürzt und verteuert.

Diesem Konzept ist eine, durchaus umfangreiche, Beratung und Beleuchtung der Theorie, auch unter Beteiligung der Beiräte, vorausgegangen. Es wäre also falsch der Verwaltung hier Intransparenz oder eigenmächtiges Handeln vorzuwerfen.

Den in der Theorie angedachten, auf - das darf hier angemerkt sein – teilweise sehr kleinteiligen Plänen dargestellten neuen Parkflächen mit ihren je eigenen Nutzungszwecken und -zeiten, können nun die Erfahrungen aus der Realität der Geschäfte, der Kunden und damit der direkt Beteiligten gegenübergestellt werden.

Theorie und Realität passen nicht in allen Facetten zusammen und so liegt es nahe, dass die Erfahrungen der letzten vier Monate genutzt werden, um die negativen Auswirkungen des neuen Nutzungskonzeptes zu identifizieren, zu benennen und zu beseitigen, bevor bei einzelnen Händlern in der Innenstadt ernste wirtschaftliche Folgen eintreten, die sicherlich nicht im Sinne der Stadt sein können. Nachdem wir die Anregung bereits mündlich vorgebracht haben, bitten wir nun um die Abstimmung des oben formulierten Antrags.


Andreas Lohde

Gez.
Michael Piscitelli

